

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Koldenbüttel-St. Leonhard

Auf Grundlage des § 26 (1) des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens (Bestattungsgesetz) für Schleswig-Holstein und nach Artikel 25 Abs.3, Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 39 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde **Koldenbüttel** in der Sitzung am **01.07.2015** die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

(2) Die Grabnutzungsgebühren (einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) für die Grabstätten werden im Voraus bis zum Ablauf der Ruhezeit erhoben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Kirchengemeinderat kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen auf 50,00 EURO abgerundeten Gebührenbetrages zu entrichten.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung, für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten
(Grabnutzungsgebühren) einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren

1. Reihengrabstätten – pro Jahr und Grabbreite
 - a) für Säрге bis 1,20 m Länge 20,00 €
 - b) für Säрге über 1,20 m Länge 40,00 €
 - c) für Säрге über 1,20 m Länge in Rasenlage..... 50,00 €
 - d) für Urnen 40,00 €
 - e) für Urnen in Rasenlage 50,00 €
2. Wahlgrabstätte – pro Jahr und Grabbreite 45,00 €
3. Wahlgrabstätte in Rasenlage – pro Jahr und Grabbreite 60,00 €
4. Gebühr für die zusätzliche Beisetzung vor Ablauf der Ruhezeit
 - a) einer Urne im belegten Reihengrab – pro Jahr 30,00 €
 - b) einer Urne im belegten Wahlgrab – pro Jahr 35,00 €
 - c) eines Kleinkindes im belegten Wahlgrab – pro Jahr 20,00 €
5. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten:
Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten wird der Jahresbetrag der Gebühr unter Nr. 2 bis 3 berechnet.
Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

II. Verwaltungsgebühren:

1. Für die Überlassung einer Graburkunde und Friedhofssatzung 30,00 €
2. Für die Umschreibung einer Graburkunde 30,00 €
3. Für die Entscheidung über einen Antrag auf Genehmigung
 - a) eines liegenden Grabmals 40,00 €
 - b) eines stehenden Grabmals (inkl. jährliche Standsicherheitsüberprüfung) 80,00 €
4. Zulassung eines/r Gewerbetreibenden 50,00 €
- 5.

III. Bestattungsgebühren

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, inkl. Abräumen der Kränze

1. für eine Erdbestattung
 - a) Säрге bis 1,20 m Länge 300,00 €
 - b) Säрге über 1,20 m Länge 500,00 €
2. für eine Urnenbestattung..... 200,00 €

IV. Sonstige Gebühren

Zusatzleistungen je nach Aufwand – pro Stunde 40,00 €

V. Gebühren für Ausgrabungen:

1. Für die Ausgrabung einer Leiche 1.500,00 €
2. Für die Ausgrabung einer Urne 400,00 €

VII. Grabpflege und Erdarbeiten:

Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie für die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen.

§ 7

Besondere Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung wird dauerhaft zur Einsichtnahme auf der Internetseite des Kirchenkreises Nordfriesland, unter der Web-Adresse: www.kirchenkreis-nordfriesland.de, bzw. www.nordfriesland-evangelisch.de bereitgestellt und tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 20.09.2010 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland mit unten stehendem Datum kirchenaufsichtlich genehmigt.

Koldenbüttel, 09.07.2015

Der Kirchengemeinderat

Gez. Hans-Ludolf Schulz

Vorsitzende(r)

(Kirchensiegel)

gez. Angelique Seiler

Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt!
Kirchenkreis Nordfriesland

Breklum, 02.07.2015
Datum

gez. Roger Bodin
Unterschrift

(Kirchenkreissiegel)

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am | 01.07.2015 |
| 2. vom Kirchenkreis Nordfriesland genehmigt am | 02.07.2015 |
| 3. dauerhaft veröffentlicht auf www.kirchenkreis-nordfriesland.de ,
bzw. www.nordfriesland-evangelisch.de nach vorheriger
Bekanntmachung in den "Husumer Nachrichten" am | 29.07.2015 |
| Die Friedhofsgebührensatzung tritt in Kraft am | 01.08.2015 |